

Vereinstempel / Antragsteller:

Eingangsstempel

**An die
Stadtgemeinde Tulln
Minoritenplatz 1
3430 Tulln a.d.Donau**

Tullner Sport- und Freizeitbetriebe
Veranstaltungsmanagement
Christian Holzschuh
Tel.: 02272 / 690 / 330
Mail: sport@tulln.at
<http://www.tulln.at/sport>

**ANSUCHEN
um Gewährung einer Sportförderung
:: PROJEKT-FÖRDERUNG ::**

**für das Sportjahr 2017
vom 01.01.2017 bis 31.12.2017
Stichtag: 31.12.2017
Abgabetermin : bis 22.01.2018**

Grundlage: Richtlinien für die Sportförderung der Stadtgemeinde Tulln, beschlossen durch den Gemeinderat

Abgabe des Antrages durch Vereinsvertreter NUR PERSÖNLICH nach vorheriger Terminabstimmung in der Stadtgemeinde Tulln- Tullner Sport- und Freizeitbetriebe – Veranstaltungsmanagement - Tel.: 02272 / 690 / 331 oder Mail sport@tulln.at

Hinweis: Es wird um vollständige und detaillierte Ausführung ersucht, um eine rasche und einfache Erledigung zu erleichtern und Rückfragen der Subventionskontrolle zu vermeiden. Verspätet einlangende Ansuchen um Sportförderung werden nicht anerkannt und können von der Stadtgemeinde Tulln nicht behandelt werden.

<p>Antragsteller / Verein:</p> <p>Anspruchs- und bezugsberechtigt sind alle Sportvereine mit Vereinssitz und Trainings- bzw. Wettkampfstätte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Tulln, deren sportliche Aktivitäten im Interesse der Stadtgemeinde Tulln an der Donau liegen. Der Verein muss für neue Mitglieder zugänglich sein, eine Aufnahmesperre schließt eine Förderung für den Zeitraum dieser Aufnahmesperre aus. Die Zuteilung von Förderungsmitteln kann nur direkt an einen Einzelverein/Zweigverein erfolgen. Gefördert wird ausschließlich der Amateursport. <i>Es werden nur von der Bundessportorganisation anerkannte Sportarten gefördert !!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Sportart durch BSO anerkannt <input type="checkbox"/> Sportart durch BSO <u>nicht</u> anerkannt</p>
<p>ZVR-Zahl: <i>ist unbedingt anzuführen!!</i></p>	<p>Abfrage im Vereinsregister unter http://zvr.bmi.gv.at/start</p>
<p>Dachverband:</p>	<p><input type="checkbox"/> ASKÖ <input type="checkbox"/> ASVÖ <input type="checkbox"/> UNION <input type="checkbox"/> kein</p>
<p>Fachverband:</p>	
<p>Name des Antragsteller / Obmannes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Anschrift:</i> • <i>PLZ / Ort:</i> • <i>Tel-Nr.</i> • <i>Fax:</i> • <i>Handy:</i> 	

<ul style="list-style-type: none"> • E-Mail: • Vereins-Homepage: 	http://
Bankverbindung: <ul style="list-style-type: none"> • IBAN: • BIC: 	

Diese Art der Förderung ist mittels einer Projektbeschreibung (pro Projekt gesondert) zu beantragen. Bei allen Anträgen ist eine entsprechende Abrechnung mit Belegen vorzulegen. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen (Gemeinde, Land, Bund, Fach-/Dachverbände, etc.) für „Sondersport“ Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat. Projekte, die bereits in den Genuss einer Förderung durch die Gemeinde gelangt sind, dürfen nicht eingereicht werden (Doppelförderung).

V. PROJEKTFÖRDERUNG		gem. § 7
Art der Förderung	<input type="checkbox"/> 1.a. Durchführung einer Veranstaltung <input type="checkbox"/> 1.b. Spitzensportförderung <input type="checkbox"/> 1.c. Sondersportförderung	

1.a. VERANSTALTUNGEN		gem. § 7.1.a.
<p>Gefördert wird die Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Gemeindegebiet von Tulln an der Donau mit nationalem und/oder internationalem Charakter, bei denen der anspruchsberechtigte Tullner Verein Veranstalter ist und die Genehmigung der Veranstaltung durch den zuständigen nationalen bzw. internationalen Fachverband nachgewiesen wird (mind. Österreichische Meisterschaft oder höher)</p>		
Art der Veranstaltung:		
Meisterschaft:		
Ort der Veranstaltung:		
Datum der Veranstaltung:		
Teilnehmeranzahl:		
<p><u>Vorzulegende Unterlagen / Nachweise:</u> Ausschreibung der Veranstaltung, Genehmigung durch den zuständigen nationalen bzw. internationalen Fachverband</p>		

1.b. SPITZENSORTFÖRDERUNG		gem. § 7.1.b.
<p>Die Stadtgemeinde Tulln fördert besondere sportliche Leistungen, welche durch Tullner Vereine bzw. deren SportlerInnen erbracht werden. Voraussetzung ist, dass bei Einzelsportarten der ordentliche Wohnsitz der Sportlerin/des Sportlers in Tulln an der Donau gelegen ist, bei Mannschaftsbewerben müssen mindestens 50 Prozent der im Meisterschaftsbetrieb gemeldeten SportlerInnen der jeweiligen Mannschaft ihren ordentlichen Wohnsitz in Tulln an der Donau haben. Auswärtige SportlerInnen, die seit mindestens drei Jahren ununterbrochen für einen Tullner Verein antreten, und aktive Vereinsmitglieder im Sinne des § 5 Absatz 2 sind, gelten als „SportTullnerInnen“.</p>		
Besondere sportliche Leistungen:		
<p><u>Vorzulegende Unterlagen / Nachweise (nur bei gesonderter Anforderung durch die STG-Tulln)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Einzelsportler: Meldebestätigung • Bei Mannschaftssport: Liste der im Meisterschaftsbetrieb gemeldeten SportlerInnen der jeweiligen Mannschaft mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdaten sowie Nachweis über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft und Meldebestätigungen 		

1.c. SONDRERSPORTFÖRDERUNG		gem. § 7.1.c.
Für diese Art der Sportförderung ist eine gesonderte ausführliche Projektbeschreibung dem Ansuchen beizulegen. Die Kosten müssen dem unentbehrlichen Hilfebetrieb-Sportbetrieb zuzuordnen sein.		
Projekt:		
Kurzbeschreibung:		

KALKULATION / KOSTENAUFSTELUNG / FINANZIERUNGSPLAN	EUR
Gesamtkosten lt. beiliegende Voranschläge	
abzüglich	
beantragter Zuschuss des Landes	
zugesicherter Zuschuss des Landes	
beantragter Zuschuss des Bundes	
zugesicherter Zuschuss des Bundes	
beantragter Zuschuss des Fachverbandes	
zugesicherter Zuschuss des Fachverbandes	
beantragter Zuschuss des Dachverbandes	
zugesicherter Zuschuss des Dachverbandes	
bereits erfolgte Förderung der Stadtgemeinde Tulln	
= Gesamt-Förderungsansuchen an die Stadtgemeinde Tulln	
davon 50 % Förderungsansuchen an die Stadtgemeinde Tulln	

Ich / wir stimme/n ausdrücklich folgendem zu:

Die Richtlinien für die Sportförderung der Stadtgemeinde Tulln werden vollinhaltlich anerkannt und eingehalten.

§ 7.3 Für jeden Projektantrag ist über Empfehlung des „Sportausschusses“ der Stadtgemeinde Tulln an der Donau ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

§ 7.4 Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Rechnungsabschluss) zu geben.

§ 7.5 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl aller in diesem Jahr eingereichten Projekte und ist grundsätzlich mit 50 % der Gesamt-Projektkosten und EUR 2.000,-- pro Projekt und Jahr limitiert.

§ 7.6 Antragstellende Vereine haben die Möglichkeit, mehrere Projekt-Anträge pro Jahr zu stellen, wobei die maximale Förderhöhe grundsätzlich mit EUR 2.000,-- pro Projekt und Jahr limitiert ist.

§ 8 Verwendung der Förderungsmittel und Erbringung von Verwendungsnachweisen

(1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen und Bedingungen zu verwenden. Für die Auszahlung von Förderungsbeträgen sind Original-Rechnungen vorzulegen. Diese werden von der zuständigen Dienststelle der Stadtgemeinde Tulln an der Donau mit einem Stempelaufdruck versehen, aus dem die Bezahlung der Förderung durch die Stadtgemeinde Tulln an der Donau ersichtlich wird.

(2) Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der mit der Förderungsvergabe betrauten Dienststelle der Stadtgemeinde Tulln an der Donau umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.

(3) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadtgemeinde Tulln festgelegten Form und unter Beachtung der vorgegebenen Abrechnungsrichtlinien zu erbringen.

(4) Die von der Stadtgemeinde Tulln an der Donau erstellte „Ausfüllhilfe“ ist anzuwenden und dient als Erläuterung zur diesen Richtlinien.

§ 9 Rückzahlung des Förderungsbetrages

Wird festgestellt, dass ein Förderungsempfänger Fördermittel aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung von Tatsachen oder Umständen, die zu keiner oder einer anderen Förderungsausschüttung geführt hätten, erhalten hat, so hat der Gemeinderat die Rückforderung jenes Teils der Förderung zu beschließen, der bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung nicht an diesen Verein auszuschütten gewesen wäre. Die Rückzahlung hat binnen 4 Wochen nach entsprechender Aufforderung zu erfolgen. Dieser rückgezahlte Betrag ist bei der Vergabe der Fördermittel für das nächste Kalenderjahr zu berücksichtigen. Der betreffende Verein ist für die Dauer von drei Kalenderjahren von jeder Förderung ausnahmslos ausgeschlossen.

§ 10 Rechtliche Natur der Förderung

Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Tulln an der Donau. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung. Zu spät eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entscheidungen des Gemeinderates im Rahmen der Vergabe oder Rückforderung von Förderungen sind

Ich / wir erkläre/n mich/uns dazu bereit

Der Förderungsnehmer erklärt mit Annahme des Förderungsbetrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne der §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungsempfänger, der Verwendungszweck und die Höhe der bewilligten Förderung veröffentlicht werden können.

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, bei Aufforderung einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages zu erbringen (BEILAGE: Jahresrechnungsabschluss 2015 bzw. 2016 und 2017)

Vom Antragsverein ist auf Drucksorten (Briefpapier, Ausschreibung von Veranstaltungen, Vereinsaussendungen etc.) das beigefügte Tulln-Logo zu verwenden und ggf. auch auf der Vereins-Homepage inklusive Link auf www.tulln.at anzuführen

Unterstützt von

TULLN/DONAU



Beilagen: - Drucksorten (Briefpapier, Ausschreibung von Veranstaltungen, Vereinsaussendungen etc.)
wo ersichtlich ist, dass das Tulln-Logo verwendet wurde
- ggf. ein Ausdruck der Vereins-Homepage (inklusive Link auf www.tulln.at)

Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen / Aktionen durch den antragstellenden Verein:

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| • FASCHINGSUMZUG am SA 10.02.2018 | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN |
| • Tullner Aktivsommer 2018 | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN |
| • Mithilfe bei Sportveranstaltungen der Stadt Tulln | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN |

.....
Datum

.....
Vereinsstempel / Vereinskörperliche Fertigung lt. Statuten

Info: sport